

Satzung des Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 03.06.2008

Lesefassung

Stand: 12.11.2021

Aufgrund von § 63 Abs. 1, 2, 3, 5 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und §§ 5 und 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 2, 9 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ am 03.06.2008 nachfolgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 12.04.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.12.2007 beschlossen:

[neue Fassung der Präambel der letzten Änderungssatzung v. 01.11.2021:

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ am 01.11.2021 folgende Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 03.06.2008 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 17.02.2009, 19.05.2009, 21.09.2015 und 21.11.2016 beschlossen:]

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ (im folgenden AZV genannt) betreibt in seinem Entsorgungsgebiet die Entsorgung der abflusslosen Gruben, Absetzschächte sowie Kleinkläranlagen (im Folgenden Grundstücksentwässerungsanlagen genannt) als anlagenbezogene öffentliche Einrichtung. Der AZV kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

Weiter betreibt der AZV zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine weitere anlagenbezogene öffentliche Einrichtung; diese ist nicht Gegenstand der vorliegenden, sondern der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung.

- (2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie die Abfuhr und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte und die Entsorgung von vorgereinigtem Schmutzwasser. Zur Entsorgung gehört auch die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von beweglichen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen. Bewegliche Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen und dergleichen sind über die öffentlich bekannt gemachten Einrichtungen im Verbandsgebiet durch die Eigentümer bzw. Mieter selbst zu entsorgen.
- (5) Soweit diese Satzung keine spezielleren Regelungen trifft, gelten die §§ 1 Absatz 3 bis 19 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend.
- (6) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit des Betreibers einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube, die Vorschriften der Kleinkläranlagenverordnung einzuhalten und die ihm durch die Kleinkläranlagenverordnung auferlegten Pflichten zu erfüllen. Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über diese Anlage ausübt. Das ist in der Regel der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Anlage steht; im Übrigen gilt § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 2 Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Anschluss im Sinne der Satzung ist grundsätzlich der Anschluss an die vom AZV betriebene mobile Entsorgungseinrichtung.

(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind:

- Grundstückseigentümer,
- Erbbauberechtigte,
- Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
- Nießbraucher,
- sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

(4) Kleinkläranlage im Sinne dieser Satzung ist eine Grundstücksentwässerungsanlage, die aus mehreren Kammern besteht und in die das gesamte häusliche Abwasser (Fäkalien und auf dem Grundstück verwendetes Wasser) eingeleitet sowie mechanisch oder biologisch behandelt wird. Die Kleinkläranlage verfügt über einen Zulauf und einen Ablauf.

(5) Abflusslose Grube im Sinne dieser Satzung ist eine Grundstücksentwässerungsanlage,

- in der die Fäkalien aus einer Trockentoilette oder aus einem WC gesammelt werden (auch Fäkaliengrube genannt),

oder

- in der das gesamte häusliche Abwasser gesammelt wird (abflusslose Sammelgrube).

Die abflusslose Grube verfügt über einen Zulauf, aber keinen Ablauf.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke im Entsorgungsgebiet des AZV. Dem Benutzungszwang unterliegen Grundstücke, deren Entwässerung nicht durch die öffentlichen Kanäle zur zentralen Kläranlage erfolgt.

(2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben den zu beseitigenden Inhalt ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der Bedingungen des § 4 dieser Satzung dem AZV zu überlassen. Sie sind verpflichtet, die Entleerung im Bedarfsfalle anzufordern.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch den AZV eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

(5) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Kläranlage. Zu dem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung.

§ 4 Einleitungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden kann.
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
 - a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Gülle;
 - b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunstharze, Glas und Kunststoffe;
 - c) flüssige Stoffe, die erhärten;
 - d) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe;
 - e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist;
 - f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Entwässerungssatzung entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltsgeräten.

§ 5 Anforderungen und Fristen bei indirekt einleitenden Kleinkläranlagen (zu § 3 Kleinkläranlagenverordnung)

- (1) Kleinkläranlagen sind gemäß § 1 Abs. 3 Kleinkläranlagenverordnung indirekte Einleiter, wenn sie das behandelte Wasser in Kanalisationen einleiten.
- (2) Das Abwasser indirekter Einleiter muss den Anforderungen des § 7 a [a.F.] Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsprechen. Die Schadstofffracht des Abwassers muss so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Betreiber einer indirekt einleitenden Kleinkläranlage ist verpflichtet, eine normgerechte, biologische Kleinkläranlage mindestens entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 2 Kleinkläranlagenverordnung zu installieren. Diese wasserwirtschaftliche Anlage ist ordnungsgemäß zu errichten, nach den Betriebs- und Bedienungsvorschriften zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten. Dazu ist ein Wartungsvertrag mit einem Fachunternehmen abzuschließen und dem AZV nachzuweisen. Im Übrigen hat das Überlaufwasser den Anforderungen der Abwasserverordnung der Bundesregierung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.10.2007 (BGBl. I S. 2461) in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.

- (3) Die Betreiber vorhandener Kleinkläranlagen haben die Anforderungen nach Abs. 2 bis spätestens 31.12.2015 zu erfüllen. Für die Neuerrichtung einer Kleinkläranlage oder für das Nachrüsten einer vorhandenen Kleinkläranlage gelten die Anforderungen nach Abs. 2 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6 Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr durchführen zu lassen.

Die Entsorgung ist zu beantragen, wenn

- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen;
- b) abflusslose Gruben bis 20 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

Voraussetzung für die bedarfsgerechte Entleerung der Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe ist, dass der Anschluss- und Benutzungspflichtige eine regelmäßige fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem AZV oder dem von ihm Beauftragten den Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Wird im Rahmen der Schlammspiegelmessung anlässlich der Wartung der Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe festgestellt, dass eine Entleerung erforderlich ist, ist mit dem vom AZV Beauftragten unverzüglich ein Termin für die Entleerung abzustimmen und der Termin dem AZV mit der Übergabe des Wartungsprotokolls anzuzeigen. Die Entleerung ist spätestens sechs Wochen nach Wartung durchführen zu lassen.

Ist die Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN 4261 Teil 1 bis 4 ordnungsgemäß errichtet worden und ist diese nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte und / oder Benutzungsdauer erheblich unterbelastet, kann auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung des Räumzyklus durch den AZV gewährt werden. Änderungen des Räumzyklus sind durch Vorlage einer Schlammspiegelmessung möglich. Diese wird vom AZV oder von einem durch den AZV beauftragten Dritten durchgeführt. Die Schlammspiegelmessung ist sechs Wochen vor dem im Tourenplan vorgesehenen Zeitpunkt für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage beim AZV anzumelden. Die Kosten der Schlammspiegelmessung trägt der Anschluss- und Benutzungspflichtige. Die Kosten der Schlammspiegelmessung betragen pauschal 27,50 EUR.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin rechtzeitig vorher beim AZV anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.

Der AZV kann die dezentralen Abwasseranlagen auch abweichend von Absatz 1 und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

- (3) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt der AZV die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (4) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden vom AZV über den Abfuhrtermin informiert. Im Falle einer Verhinderung ist der AZV rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Werktage vorher, darüber schriftlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.
 - a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände;
 - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen.
- (7) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Unterlagen werden Teil des Betriebsbuchs nach § 4 Kleinkläranlagenverordnung.
- (8) Kleinkläranlagen sind nach Leerung grundsätzlich mit Frischwasser wiederzubefüllen. Die Wiederbefüllung wird durch den AZV bzw. dem von ihm beauftragten Dritten im Zuge der Leerung der Kleinkläranlage vorgenommen. Die Wiederbefüllung kann auch vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen vorgenommen werden. Ist dies der Fall, so hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Wiederbefüllung innerhalb von 24 Stunden nach Leerung der Kleinkläranlage vorzunehmen. Auf dem Begleitschein wird festgehalten, durch wen die Wiederbefüllung erfolgt ist. Entscheidet sich der Anschluss- und Benutzungspflichtige, die Wiederbefüllung selbst vorzunehmen, so ist der AZV berechtigt, die ordnungsgemäße Wiederbefüllung zu überprüfen.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

§ 7 Aufwandsersatz

- (1) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen haben zu gewährleisten, dass das Abwasser zu dem vom AZV bekannt gegebenen Termin ungehindert in das Transportfahrzeug übernommen werden kann. Kann das Abwasser zu diesem Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen zu vertreten haben, nicht übernommen werden, sind durch den Grundstückseigentümer ab der zweiten vergeblichen Anfahrt die Kosten hierfür zu tragen.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands nach Absatz 1 entsteht am Tag der erfolgreichen Annahme des Abwassers.

- (3) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 8 Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung (zu § 4 Kleinkläranlagenverordnung)

- (1) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer direkt einleitenden Kleinkläranlage ergeben sich aus der Bauartzulassung und aus der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer indirekt einleitenden Kleinkläranlage ergeben sich aus der Bauartzulassung und aus den Vorschriften dieser Satzung. Der Betreiber einer indirekt einleitenden Kleinkläranlage hat
- a) mindestens einmal im Monat durch Sichtkontrolle festzustellen, dass die Kleinkläranlage nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise baufällig ist;
 - b) festgestellte Mängel unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben;
 - c) Einleitbedingungen des AZV zu beachten, welche der AZV aufgrund § 63 Abs. 5 [jetzt etwa § 50 Abs. 2] SächsWG, § 66 SächsWG, § 4 Kleinkläranlagenverordnung und dieser Satzung durch Verwaltungsakt erlässt.
- (3) Für die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer abflusslosen Grube gilt Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a) und b) entsprechend; anstatt der Sichtkontrolle hat eine Kontrolle des Füllstandes zu erfolgen.
- (4) Der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist verpflichtet, dem AZV oder dem vom AZV Beauftragten das Betriebsbuch (§ 4 Kleinkläranlagenverordnung) auf Verlangen vorzulegen. Der AZV verlangt, das Betriebsbuch unaufgefordert einmal jährlich vorzulegen. Zwischen den jeweiligen Vorlagen muss mindestens ein Jahr liegen. Die Vorlage erfolgt auf Kosten des Betreibers.

§ 9 Überwachung, Kontrolle, Prüfungsrechte, Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Den Beauftragten des AZV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung, der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung und der Kleinkläranlagenverordnung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten des AZV haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

Die Beauftragten des AZV dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen.

- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Das gilt insbesondere für Überwachungsmaßnahmen des AZV nach § 5 Kleinkläranlagenverordnung. Er hat den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 sind dem AZV vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkraftsetzen dieser Satzung anzuzeigen, sofern noch nicht geschehen. Bei Neuerrichtung oder Nachrüstung einer

Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber dem AZV spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu erfolgen.

- (4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige den AZV unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen.
- (5) Stellt der Anschluss- und Benutzungspflichtige Mängel der Grundstücksentwässerungsanlage fest, hat er unverzüglich den AZV zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Anzeigen nach Absatz 3 bis 5 haben schriftlich zu erfolgen.
- (7) Vor der Inbetriebnahme einer neuerrichteten oder nachgerüsteten Grundstücksentwässerungsanlage prüft der AZV die Grundstücksentwässerungsanlage und nimmt sie baulich ab. Stellt der AZV keine Mängel fest, gibt er die Grundstücksentwässerungsanlage zum Betrieb frei. Stellt der AZV Mängel fest, gilt Abs. 8. Erst bei Mängelfreiheit darf der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nehmen.
- (8) Werden bei der Prüfung der Anlagen Mängel festgestellt, hat sie der Anschluss- und Benutzungspflichtige unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (9) Der AZV verlangt zusätzlich zu den Befugnissen nach § 5 Kleinkläranlagenverordnung (Überwachung) und § 8 Abs. 4 dieser Satzung
 - vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf dessen Kosten die Vorlage des Wartungsprotokolls der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Schlammspiegelmessung spätestens drei Wochen nach Durchführung der Wartung.
Der AZV kann zusätzlich zu den Befugnissen nach § 5 Kleinkläranlagenverordnung (Überwachung)
 - die Überwachung unangekündigt durchführen,
 - sich über die Einsichtnahme in das Betriebsbuch nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Kleinkläranlagenverordnung und § 8 Abs. 4 dieser Satzung hinaus das Betriebsbuch sowie die Wartungsprotokolle bei Erforderlichkeit aushändigen lassen,
 - im Einzelfall sonstige erforderliche Maßnahmen treffen, um die Überwachung der Abwasserbeseitigung zu gewährleisten.
- (10) Der AZV beanstandet festgestellte Mängel und er verlangt die Behebung festgestellter Mängel im Rahmen seiner Befugnisse nach dem SächsWG, § 5 Kleinkläranlagenverordnung und dieser Satzung.
- (11) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat auf seine Kosten zwölf Wochen nach der Behebung von Mängeln der Grundstücksentwässerungsanlage deren Funktionstüchtigkeit nachzuweisen. Das geschieht durch Vorlage des entsprechenden Wartungsprotokolls nach erfolgter Mangelbehebung (Protokoll der Nachkontrolle).

§ 10 Haftung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet dem AZV für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat den AZV vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerung nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- (4) Kommt der Anschluss- und Benutzungspflichtige seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er dem AZV zum Ersatz verpflichtet.

§ 11 Entsorgungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigung nach § 1 werden zur Kostendeckung durch den AZV Gebühren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Entsorgungsgebühr für die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bemisst sich nach der an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Menge.
- (2) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge.
- (4) Die nach Absatz 1 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 6 Absatz 6 schriftlich zu bestätigen.
- (5) Die Entsorgungsgebühr für die Einleitung von in Grundstücksentwässerungsanlagen vorgereinigtem Schmutzwasser in Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem betroffenen Grundstück anfällt. Die §§ 44 und 45 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung gelten entsprechend.

§ 13 Höhe der Gebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühr für die Entleerung von Kleinkläranlagen beträgt 34,04 EUR/m³.
- (2) Für Grundstücke mit abflusslosen Gruben, deren Inhalt aus Fäkalien besteht, beträgt die Entsorgungsgebühr 34,04 EUR/m³.
- (3) Für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben mit häuslichem Abwasser beträgt die Entsorgungsgebühr 12,92 EUR/m³.

- (4) Die Gebühr für vorgereinigtes Schmutzwasser, das in Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet wird, beträgt je m³ Schmutzwasser 1,40 EUR.
- (5) Für besonderen Aufwand (z. Bsp. Umfangreiche Arbeiten zum Freilegen von Schachtabdeckungen) wird ein Aufwandsersatz in Höhe von 58,96 EUR/h erhoben.
- (6) Bei vergeblicher Anfahrt nach § 6 Abs. 4 wird ein Aufwandsersatz in Höhe von 24,99 EUR erhoben.

§ 14 Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme [der] Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit der Entleerung. Die Entsorgungsgebühr für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.
- (3) Die Gebühr für die Einleitung von vorgereinigtem Schmutzwasser entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr. Auf die voraussichtliche Gebührenschuld sind Vorauszahlungen zu leisten. § 52 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung gilt entsprechend.
- (4) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 13 Absätze 1 bis 3 ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffende Grundstücksentwässerungsanlage Anschluss- und Benutzungspflichtiger war. Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 13 Absatz 4 ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige. Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 14 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt, unterhält und betreibt,
 2. entgegen § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung die notwendigen Abscheider nicht einbaut, betreibt, unterhält und erneuert, entgegen § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung die notwendige Leerung und Reinigung der Abscheider nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, entgegen § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 5 der Satzung des AZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung seinen Vorlagepflichtigen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 das Abwasser nicht dem AZV überlässt,
 4. entgegen § 4 ausgeschlossene oder verbotene Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet,

5. entgegen § 6 Absatz 1 die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
 6. entgegen § 6 Absatz 2 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 7. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert und überwacht werden können,
 8. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Abdeckungen der Grundstücksentwässerungsanlagen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sind, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 festgestellte Mängel nach Aufforderung nicht beseitigt,
 10. entgegen § 6 Absatz 6 den Begleitschein nicht bestätigt,
 11. entgegen § 6 Absatz 7 seiner Aufbewahrungspflicht und seiner Vorzeigepflicht nicht nachkommt,
 12. entgegen § 6 Absatz 8 seine Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß wiederbefüllt,
 13. entgegen § 6 Absatz 9 Satz 1 seiner Stilllegungspflicht nicht nachkommt,
 14. entgegen § 9 Absatz 1 den Beauftragten des AZV das Zutrittsrecht nicht gewährt,
 15. entgegen § 9 Absatz 2 seinen Auskunfts-, Duldungs- und Hilfspflichten nicht nachkommt,
 16. entgegen § 9 Absätze 3 und 6 seiner schriftlichen Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 17. entgegen § 9 Absätze 4 und 6 seiner schriftlichen Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,
 18. entgegen § 9 Absätze 5 und 6 seiner schriftlichen Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,
 19. entgegen § 9 Absatz 8 seiner Mängelbeseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 seinen Auskunfts- Anzeige- und Benachrichtigungspflichten nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des § 6 Kleinkläranlagenverordnung über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Fäkaliengruben vom 12.04.2006, geändert am 03.12.2007, außer Kraft.

Lauta, 03.06.2008

Ruhland

Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.